

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/05/04 Prä568/26

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1927

Rechtssatz

Die im zweiten Satze des Abs 3 des § 20 AngG vorgesehene Vereinbarung, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates endigt, ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen des zweiten Satzes des Abs 2 des § 20 AngG ohne jede weitere Voraussetzung zulässig.

Entscheidungstexte

- Prä 568/26

Entscheidungstext OGH 04.05.1927 Prä 568/26

Verstärkter Senat; Veröff: Judikat Nr 25 neu = SZ 9/79 = Arb 3691

Schlagworte

SW: Angestellte, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Auflösung, Ende, Beendigung, Zulässigkeit, Wirksamkeit, Frist

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at